

§ 1

Name des Vereins

Der Verein führt den Namen : Angelsportverein Frühauf Roxheim und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Sitz des Vereins

Sitz des Vereins ist Bobenheim-Roxheim / Pfalz

§ 3

Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins besteht darin :

- a) **Seinen Mitgliedern die Möglichkeit zu schaffen ihre Liebe zur Natur und zum Angelsport als fischwaidgerechte Angler zu bestätigen**
- b) **Das Verständnis und die Kenntnis seiner Mitglieder auf dem Gebiet der Fischbestandshege und Pflege sowie allgemeinen Gewässerschutz zu vertiefen u. zu erweitern**
- c) **Das Ergreifen von Maßnahmen zum Schutz und Reinhaltung der Fischwasser Sowie Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit dieser Gewässer im Sinne Des Naturschutzes**

§ 3.1

- a) **Der Angelsportverein Frühauf Bobenheim-Roxheim e.V. mit Sitz in Roxheim, In der Köst, verfolgt ausschließlich und unmittelbar -gemeinnützige – Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke „ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins: § 3a),b),c)
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch § 3 b**
- b) **Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**
- c) **Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.**
- d) **Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**
- e) **Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Bobenheim-Roxheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.**

§ 4

Mitgliedschaft

- a) **Mitglied kann jeder unbescholtene Bobenheim-Roxheimer Einwohner werden, der ein fischwaidgerechter Angler ist oder es werden möchte. Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuss.**
- b) **In Ausnahmefällen können auch Auswärtige Mitglieder aufgenommen werden. Über diese Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand.**
- c) **Eine Aufnahmeablehnung soll nur bei Vorliegen von schwerwiegenden Gründen erfolgen. Die Mitteilung der Ablehnungsgründe ist nicht erforderlich.**
- d) **Die Anzahl der Mitglieder soll zunächst die Zahl 100 nicht übersteigen. Über die Aufnahme weiterer Personen entscheidet die Mitgliederversammlung.**

§ 5

Aufnahmegebühr

**Bei Aufnahme in den Verein ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten, die von der Mitgliederversammlung oder von der Vorstandschaft festgelegt wird.
Die Aufnahmegebühr beträgt 120.- €.
Rentner u. Jugendliche sind hiervon ausgenommen.**

§ 6

Zusammensetzung des Vereins

**Der Verein setzt sich zusammen aus:
Der Vorstandschaft (Ausschuss und erweiterter Vorstand)
Ordentlichen Mitgliedern
Unterstützenden Mitgliedern und
Ehrenmitgliedern**

Dem Vorstandsausschuss gehören an:

- 1. Vorsitzender**
- 2. Vorsitzender**
- Schriftführer**
- Kassierer**

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- Gewässerwart**
- Revisor**
- 2 Beisitzer (kann im Bedarfsfall auf 4 erhöht werden)**

Zu ordentlichen Mitgliedern zählen alle Personen, die den

Angelsport aktiv betreiben.

Unterstützende Mitglieder sind solche, die den Verein Materiell unterstützen, sie haben weder Rechte noch Pflichten

Ehrenmitglieder sind solche, die sich um den Verein, den Angelsport und die Hebung und Förderung der Fischzucht besondere Verdienste erworben haben. Sie haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, jedoch keine Pflichten. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft bedarf der Zustimmung $\frac{3}{4}$ aller in der ordentlichen Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

Ehrenvorsitzende u. Ehrenmitglieder haben in allen Versammlungen Sitz u. Stimme.

§ 7

Beitragsgebühr

- a) Jahresbeitrag Erwachsene 60 €
- b) Rentner u. Jugendliche 30 €
- c) Familienmitgliedschaft jährlich 75 €

Der Beitrag ist am Anfang eines Kalenderjahres zu entrichten.

Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 8

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 9

Rechte der Mitglieder

Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, bei der Zuteilung von Angelkarten berücksichtigt zu werden.

Falls weniger Karten, als erforderlich, zur Verfügung stehen werden die Erlaubnisscheine bei der Mitgliederversammlung verlost.

Jedes Mitglied hat das Recht an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 10

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder verpflichten sich:

- a) **Das Fischereigesetz, die Satzung sowie die gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen.**
- b) **Bei Fischsterben oder im Falle eines Notstandes dem Gewässerwart sofort Meldung zu erstatten und im Bedarfsfall bei der Beseitigung**

des Notstandes mitzuwirken.

- c) Den Beitrag pünktlich zu entrichten.
- d) Bei Vereinsveranstaltungen die Vorstandschaft zu unterstützen.
- e) Bei Festen oder Vereinsveranstaltungen über die gesamte Dauer der Veranstaltung das Angeln in den Vereinengewässern zu unterlassen.

§ 11

Beendigung der Mitgliedschaft

- a. Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit erfolgen. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den 1. Vorsitzenden des Vereins zu richten. Der Austritt ist nur dann rechtskräftig, wenn Verpflichtungen dem Verein gegenüber, insbesondere die finanziellen erfüllt sind.
- b. Im Todesfall
- c. Durch Ausschluss. Über den Ausschluss entscheidet die erweiterte Vorstandschaft.

Zu c)

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden

- 1. wenn es den Satzungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins geschädigt hat.
- 2. wenn es innerhalb des Vereins wiederholt Anlass zu schweren Streitigkeiten zum Schaden des Vereins gegeben hat.
- 3. wenn es mit der Beitragszahlung trotz zweimaliger Mahnung in Rückstand ist.

Bei Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Rechte an den Verein und Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§ 12

Aufgaben der Vorstandschaft

- 1. Der 1. und der 2. Vorsitzende sind gemeinsam zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt. Im Falle der Verhinderung eines der Beiden rückt der Schriftführer oder Kassierer an dessen Stelle. Die Vorstandschaft wird durch die Mitgliederversammlung jeweils für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 2. Die Vorstandschaft hat keinen Anspruch auf Vergütung Ihrer Tätigkeit außer Ersatz des Kostenaufwands.
- 3. Der Vorstand ist verpflichtet, in alle Namens des Vereins abzuschließenden Verträgen die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

4. Der Schriftführer hat über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitglieder bzw. Generalversammlungen eine Niederschrift aufzunehmen, die vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
5. Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordentlich Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er hat alljährlich zur Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Er nimmt Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang. Die eingehenden Gelder sind bei der Raiffeisenbank Bobenheim-Roxheim auf das Vereinskonto einzuzahlen.
Zahlungen für die Vereinszwecke darf er nur auf Anweisung des 1. bzw. 2. Vorsitzenden leisten.
6. Die Kassengeschäfte, zu deren besonderen Prüfung der Vorsitzende im Bereich eines Ausschussmitgliedes selbstverständlich jederzeit berechtigt ist, werden allgemein geprüft durch den Revisor und 1 Vereinsmitglied, das kein Amtsträger ist.
7. Der Gewässerwart hat die Aufsicht über das Vereinsgewässer. Er ist für die Hege und Pflege des vorhandenen Fischbestandes und für den Neubesatz zuständig. Er kann im Bedarfsfall für seine Aufgaben weitere Hilfskräfte aus dem Kreis der Mitglieder hinzuziehen.

§ 13

Neuwahlen und Versammlungen

° Neuwahlen haben alle 2 Jahre bei der Mitgliederversammlung stattzufinden.

Eine Mitgliederversammlung soll mindestens alle 2 Jahre erfolgen. Sonstige Versammlungen können im Bedarfsfall von der Vorstanderschaft einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung wird durch schriftliche Einladung einberufen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Zwischen Einladung und Versammlung soll mindestens eine Frist von 4 Tagen liegen.

° Jede MGV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig und die gefassten Beschlüsse für alle Mitglieder verbindlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

° Die Vorstanderschaft ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Amtsträger anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 14

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur in der MGV beschlossen werden. Hierzu ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

§ 15

Regelung von Fällen, die nicht in der Satzung vorgesehen sind

**Bei allen in der Satzung nicht vorgesehenen Fällen entscheidet
Die Vorstandschaft nach bestem Wissen und Gewissen und zum
Wohle des Vereins.**

§ 16

Auflösung des Vereins

**Der Verein gilt als aufgelöst, wenn die Mitgliederzahl unter
7 sinkt oder, wenn die hierzu einberufene Mitgliederversammlung
dies mit 2/3 Mehrheit beschließt.**

Bobenheim-Roxheim, 01. Januar 2021

Die Vorstandschaft

Vereinsregister Nr. VR 515 Frankenthal